

## **80 Seiten Betriebskostenabrechnung**

Umfasst eine Betriebskostenabrechnung mehr als 80 Seiten, ist sie nicht mehr nachvollziehbar. Das entschied das AG Köln (*219 C 302/08*). Das Gericht wertete die 80 Seiten lange Abrechnung als „Buch“. Eine Prüfung der Aufstellungen zu den Betriebskosten sei einem durchschnittlichen Mieter nicht zumutbar.